



HSPVNRW

Maßnahmen nach § 5 FZV

Betriebsbeschränkung und - untersagung

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 21.11.2025

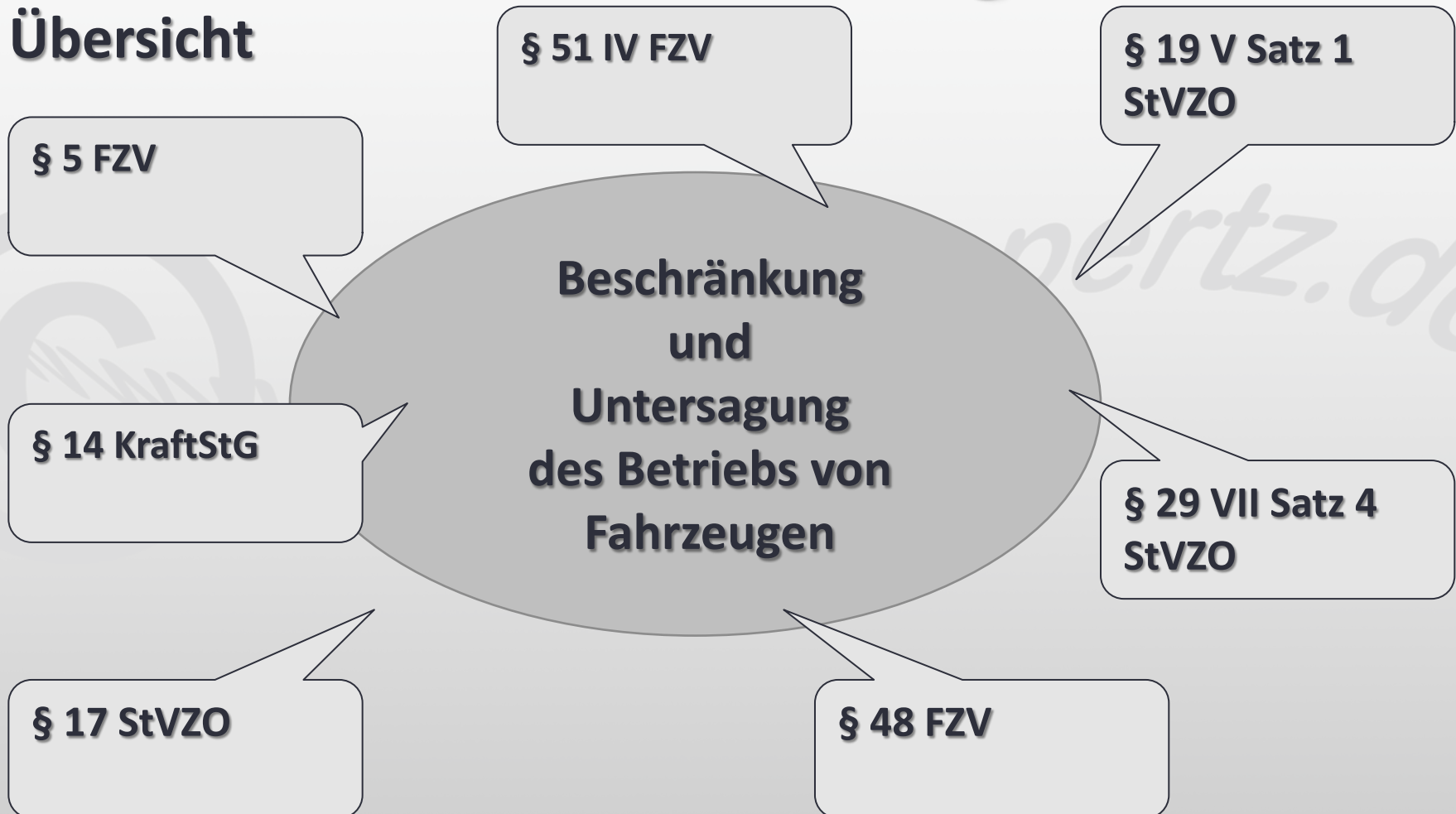
Maßnahmen der Zulassungsbehörden

Hinweis

- Die pptx stellt lediglich die persönliche Meinung des Autors dar und nicht –auch nicht teilweise– die Meinung der Hochschule für Polizei [...] NRW oder einer Polizeibehörde. Die pptx erhebt auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine Musterlösung dar.
- Für eine Rechtsberatung iSe umfassenden Einzelfallprüfung ist weiterhin ein professioneller Rechtsbeistand unabdingbar.

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

Übersicht



Maßnahmen der Zulassungsbehörden

§ 5 I FZV

- I. Abschnitt

- Maßnahmen nach



§ 5 I FZV

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

Normtext

- Erweist sich ein Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig nach der FZV, StVZO oder der eKFV, so kann die Zulassungsbehörde dem Halter oder Eigentümer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel setzen oder den Betrieb des Fahrzeugs [...] beschränken oder untersagen.

§ 5 I FZV

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

Zuständigkeit

- **§ 5 FZV ist eine dem allgemeinen Polizeirecht vorgehende Spezialregelung für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in den Fällen, in denen sich ein Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig erweist.**

BVerwG NJW 2012, 2214
OVG Bautzen NZV 1998, 430
VGH Kassel ESVGH 52, 102

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

Zuständigkeit

- Die örtlich zuständige Zulassungsbehörde des Wohnorts.

§ 75 II FZV

- Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, so kann anstelle der örtlich zuständigen Behörde jede Zulassungsbehörde mit derselben Wirkung Maßnahmen aufgrund der FZV vorläufig treffen.

§ 75 IV Satz 2 FZV

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

Zuständigkeit

- Die Polizei hat keine Zuständigkeiten auf dem Gebiet der FZV oder der StVZO.

§ 75 FZV

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

Zuständigkeit

- Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen Amtshilfe.

§ 4 I VwVfG

- Die ein Verwaltungsverfahren durchführende Behörde will durch das Ersuchen um Amtshilfe das bei ihr anhängige und anhängig bleibende Verfahren in einem Einzelpunkt fördern.

Huppertz
DAR 2007, 577

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

Unvorschriftsmäßigkeit

- Voraussetzung ist die „erwiesene Unvorschriftsmäßigkeit“ des Fahrzeugs.
 - Die Unvorschriftsmäßigkeit tritt offenbar hervor oder steht als vorhanden fest.
- „erwiesen“ = bewiesen

Derpa in: Hentschel/König
Rn. 2 zu § 5 FZV

OVG Bautzen
NZV 1998, 430

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

Entscheidungsermessen

- Bei erwiesener Unvorschriftsmäßigkeit **kann** die Zulassungsbehörde [...] den Betrieb des Fahrzeugs [...] beschränken oder untersagen.
- Trotz der Formulierung in § 5 I FZV ist der Zulassungsbehörde kein Entscheidungsermessen eingeräumt; im Fall des Vorliegens von Fahrzeugmängeln hat **[muss!]** sie vielmehr Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen.

Derpa in: Hentschel/König
Rn. 3 zu § 5 FZV

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

Auswahlermessen

- Im Fall des Vorliegens von Fahrzeugmängeln hat [muss!] die Zulassungsbehörde vielmehr Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen.
- Hinsichtlich der nach § 5 I FZV möglichen Maßnahmen hat die Zulassungsbehörde aber Auswahlermessen.

Derpa in: Hentschel/König, Rn. 3 zu § 5 FZV
VG Magdeburg, Beschl. v. 2.7.2018
-1 B 268/18-
VG Gießen NZV 2019, 375

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

Unvorschriftsmäßigkeit

- Voraussetzung ist die „erwiesene Unvorschriftsmäßigkeit“ des Fahrzeugs.
 - Fahrzeug entspricht nicht den Zulassungsvorschriften.
 - Fahrzeug entspricht nicht den Bau- und Betriebsvorschriften.
 - Fehlende Betriebserlaubnis
 - Ehemaliges Feuerwehrfahrzeug
 - Ehemaliger Wasserwerfer

OVG Münster
VM 2014 Nr. 49

OVG Münster
DAR 2013, 406
VRS 136 (2019), 154

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

Unvorschriftsmäßigkeit

- Voraussetzung ist die „erwiesene Unvorschriftsmäßigkeit“ des Fahrzeugs.
 - Fehlende Versicherung

BVerwG, Urt. v.
22.10.1992 -3 C 2790-;
VG Aachen
VG Köln
VG Würzburg

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

Unvorschriftsmäßigkeit

- Voraussetzung ist die „erwiesene Unvorschriftsmäßigkeit“ des Fahrzeugs.



Erfährt die Zulassungsstelle, dass für ein Fahrzeug keine Versicherung nach § 1 PflVG besteht, so hat sie das Fahrzeug unverzüglich außer Betrieb zu setzen.

Die Zulassungsbehörde ist weder verpflichtet, die objektive Richtigkeit der Mitteilung zu überprüfen, noch den Halter vor Erlass der Stilllegungsverfügung anzuhören.

BVerwG, Urte. v.
22.10.1992 -3 C 2790-;
VG Aachen, Beschl. v.
4.6.2014 -2 L 294/14-

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

Unvorschriftsmäßigkeit



Ist die Steuer nicht entrichtet worden, so hat die Zulassungsbehörde [...] den Fahrzeugschein einzuziehen und das amtliche Kennzeichen zu entstempeln (Abmeldung von Amts wegen). Sie trifft die hierzu erforderlichen Anordnungen durch schriftlichen Verwaltungsakt (Abmeldungsbescheid).

Die Durchführung der Abmeldung von Amts wegen richtet sich nach dem VerwVerfG.

§ 14 I KraftStG

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

Unvorschriftsmäßigkeit

- Voraussetzung ist die „erwiesene Unvorschriftsmäßigkeit“ des Fahrzeugs.
 - Ohne gültige HU
 - „TÜV“ - Überschreitung

VGH München,
Beschl. v. 12.9.2018 -11 C 17.1659-
VG Hamburg
VG München
VG Würzburg

Siehe auch § 29 VII Satz 4 StVZO

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

Unvorschriftsmäßigkeit

- Voraussetzung ist die „erwiesene Unvorschriftsmäßigkeit“ des Fahrzeugs.
 - Überklebtes blaues Euro-Feld

VG Düsseldorf
NJW 2023, 309

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

Unvorschriftsmäßigkeit

- Voraussetzung ist die „erwiesene Unvorschriftsmäßigkeit“ des Fahrzeugs.
 - Überklebte Kennzeichen
 - Kennzeichen der „Reichsbürger“

VG München
VG Stuttgart

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

Unvorschriftsmäßigkeit

- Voraussetzung ist die „erwiesene Unvorschriftsmäßigkeit“ des Fahrzeugs.
 - Blanke Reifen
 - Fehlender Taco
 - Scheibenfolien
 - Licht defekt

VG Augsburg
VG Düsseldorf
VG Göttingen
VG Würzburg

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

Unvorschriftsmäßigkeit

- Voraussetzung ist die „erwiesene Unvorschriftsmäßigkeit“ des Fahrzeugs.
 - Behaupteter defekter Tacho nach Geschwindigkeitsüberschreitung.

VG Düsseldorf,
Beschl. v. 31.8.2015
-6 L 2565/15-

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

Verzicht auf Anhörung

- Auf eine vorherige Anhörung kann verzichtet werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzuge notwendig erscheint.
- Gefahr im Verzuge in diesem Sinne besteht, wenn durch die vorherige Anhörung auch bei Gewährung kürzester Anhörungsfristen ein Zeitverlust einträte, der mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge hätte, dass die behördliche Maßnahme zu spät käme, um ihren Zweck noch zu erreichen.
- Zu denken ist vor allem an Fälle, in denen der rasche Ablauf äußerer Ereignisse oder akute Gefahrenlagen ein rasches Handeln der Behörde gebieten und eine vorherige Anhörung die Effektivität dieses Handelns gefährden würden. Dies sind zB Maßnahmen zur Sicherung des Straßenverkehrs.

VG Köln,
Urt. v. 16.11.2022
-22 K 2163/22-

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

Fristsetzung

- Bei behebbaren Mängeln gibt die Behörde dem Halter eine angemessene Frist zu deren Beseitigung vor. Diese Frist ist prinzipiell verlängerbar und fallindividuell zu bestimmen. In der vorgesehenen Zeitspanne muss eine Behebung der Mängel objektiv möglich sein.

OVG Saarlouis,
Urt. v. 2.9.2020
-1 A 238/19-

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

Übermaßverbot

- Im Sinne des Übermaßverbotes muss zuerst geprüft werden, ob eine Betriebsbeschränkung ausreicht.
- Dabei ist zu beachten, dass grundsätzlich die Betriebsuntersagung als ultima ratio anzusehen und es regelmäßig aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten ist, zunächst ein milderer Mittel anzuwenden.

OVG Münster
NZV 1990, 166

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

Betriebsbeschränkung

- Verweisung auf bestimmte Straßen
- Benutzung nur zu bestimmten Tageszeiten
- Anwendung bestimmter Vorsichtsmaßnahmen
- Fahrt nur unter bestimmten Bedingungen, etwa nur bis zur nächsten Werkstatt

Derpa in:
Hentschel/König
Rn. 5 zu § 5 FZV
Rebber in: VD 2012, 111

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

Betriebsuntersagung als ultima ratio

- Die Betriebsuntersagung ist in dem abgestuften Maßnahmenpaket des § 5 FZV die schärfste Maßnahme.
- Voraussetzung ist ein gravierender Verstoß mit einem erhöhten Gefährdungspotential oder eine fehlende Mitwirkung und schuldhafte Säumnis des Halters nach gesetzter angemessener Frist zur Mängelbeseitigung.

OVG Saarlouis,
Urt. v. 2.9.2020
-1 A 238/19-

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

Betriebsuntersagung als ultima ratio

- Für die Betriebsuntersagung als schärfte der in § 5 I Satz 1 FZV genannten Maßnahme muss ein erheblicher Mangel mit einem erhöhten Gefährdungspotential bestehen.

VG Köln,
Urt. v. 16.11.2022
-22 K 2163/22-

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

Betriebsuntersagung als ultima ratio

- Entscheidend ist, ob der handelnde Sachbearbeiter aus der ex-ante-Sicht mit Blick auf die ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Informationen aufgrund hinreichender Anhaltspunkte vom Vorliegen einer Gefahr ausgehen konnte und die Einschätzung dem Urteil eines fähigen, besonnenen und sachkundigen Amtswalters entspricht.

VG Köln,
Urt. v. 16.11.2022
-22 K 2163/22-

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

Betriebsuntersagung als ultima ratio

- Daher bleibt der Zulassungsbehörde [im Falle eines Erlöschens der Betriebserlaubnis] dann nur noch die Betriebsuntersagung, wenn im Rahmen der erlaubten Fahrten dennoch eine erhöhte Gefahr von der Benutzung dieses Fahrzeugs ausgeht.

OVG Münster
DAR 2013, 406

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

Betriebsuntersagung als ultima ratio

- Die Betriebsuntersagung ist ein Dauerverwaltungsakt, da das Fahrzeug auf Dauer von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen wird und sich das Verbot nicht mit einer einmaligen Befolgung erledigt.

BVerwG NZV 2012, 454 Rn. 12
OVG Hamburg VRS 120, 226
OVG Münster VM 2014, 63
VGH München NJW 2016, 1670
VGH München DAR 2020, 53

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

Betriebsuntersagung als ultima ratio

32

Stadt Köln - Amt für öffentliche Ordnung
«ZUL_ADR4», 51105 Köln

Gegen Zustellungsurkunde

«ANREDE»
«VORNAME» «BEST_NAME» «NAME»
«STRASSE»
«ORT»

32-322-22 «AKZ»

Amt für öffentliche Ordnung
Kfz-Zulassungsbehörde
«STRASSE» «PLZ» «ORT»

Auskunft «BEN_NAME», Zimmer «BEN_ZIMMER»
Telefon «BEN_TEL», Telefax «BEN_FAX»
E-Mail kfz-zulassung.anzeigenbearbeitung@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten

Mo., Mi., Fr. 7.15 - 12.00 Uhr
Di. 7.15 - 16.00 Uhr
Do. 7.15 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Buslinie 159
Haltestelle Taubenholzweg

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

«BEN_KUERZEL» «AKZ»

«BEN_DATUM»

Ordnungsverfügung

Untersagung des Betriebs wegen Verkehrsunsicherheit

amtliches Kennzeichen: «AKZ»
Fz-Klasse/Hersteller/Fz-Typ: «TXFZK» «TX_HER» «TX_TYP»
Fahrzeugidentifizierungsnummer: «FIDNR»

Sehr geehrte Frau «VORNAME» «BEST_NAME» «NAME»,

nach einer mir vorliegenden Mitteilung der vom «D_FESTST» ist das o.a. Fahrzeug verkehrsunsicher.

Ich bin daher verpflichtet, folgende Anordnungen zu treffen:

- 1) Ich fordere Sie auf, den Betrieb des o.a. Fahrzeugs im öffentlichen Verkehrsraum sofort einzustellen und mir innerhalb von 3 Tagen nach Zustellung dieser Verfügung
 - a) entweder die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüferingenieur nachzuweisen, erst dann darf das Fahrzeug wieder in Betrieb genommen werden,
 - b) oder zur Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs die Zulassungsbescheinigung Teil I und ggf. zur Berichtigung die Anhängerverzeichnisse sowie die Kennzeichenschilder zwecks Entsiegelung vorzulegen. Bei gleichzeitiger Vorlage eines Verwertungsnachweises ist außerdem die Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II erforderlich.

Bei zulassungsfreien Fahrzeugen sind mir die Betriebserlaubnis/die Zulassungsbescheinigung Teil I sowie die Kennzeichenschilder zur Entsiegelung vorzulegen.

Bei Wechselkennzeichen ist der fahrzeugbezogene Teil, der die Stempelplakette trägt und, wenn mit diesem Kennzeichen kein weiteres Fahrzeug zugelassen bleibt, auch der gemeinsame Kenn-

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

§ 5 I FZV

- II. Abschnitt

- Maßnahmen nach



§ 5 III FZV

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

§ 5 III FZV

- Besteht Anlass zu der Annahme, dass ein Fahrzeug nicht den Vorschriften der FZV, der StVZO oder der eKFV entspricht, so kann die Zulassungsbehörde anordnen, dass
 1. ein von ihr bestimmter Nachweis über die Vorschriftsmäßigkeit oder ein Gutachten eines a.a.S.o.P. [...] vorgelegt wird
 2. das Fahrzeug vorgeführt wird
- Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, kann die Zulassungsbehörde mehrere Anordnungen nach Satz 1 treffen.

§ 5 III FZV

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

§ 5 III FZV

- Besteht Anlass zur Annahme, dass die Betriebserlaubnis erloschen ist, kann die Verwaltungsbehörde zur Vorbereitung einer Entscheidung
 1. die Beibringung eines Gutachtens eines a.a.S.o.P. [...] darüber, ob das Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung entspricht oder
 2. die Vorführung des Fahrzeugsanordnen und wenn nötig mehrere solcher Anordnungen treffen.

§ 19 II Satz 7 StVZO

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

§ 5 III FZV

- **Gefahrenverdacht**
 - Die Zulassungsbehörde muss über Anhaltspunkte verfügen, die auf eine Gefahr hindeuten, diese aber bei verständiger Würdigung der Sachlage noch nicht genügen, um ein Urteil darüber zu abzugeben, ob ein Schadentatsächlich eintreten wird oder jedenfalls mit der für das Vorliegen einer Gefahr bereits ausreichenden hinreichenden Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.
 - Das wird idR nur dann der Fall sein, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Änderungen vorgenommen worden sind.

Rebler in:
Bachmeier/Müller/Rebler,
Rn. 50 zu § 19 StVZO

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

§ 5 III FZV

- **Gefahrerforschungseingriff**
 - Darunter sind mit Belastung von Personen verbundene vorläufige Maßnahmen zu verstehen, die nicht unmittelbar der Gefahrenbeseitigung dienen, sondern der weiteren Erforschung des Sachverhalts und der Vorbereitung von endgültigen Abwehrmaßnahmen.
 - Es handelt sich um spezialgesetzlich normierte Gefahrerforschungseingriffe, die einer Betriebsuntersagung oder –beschränkung nach § 5 FZV vorausgehen.

Rebler in:
Bachmeier/Müller/Rebler,
Rn. 51 zu § 19 StVZO

Maßnahmen der Zulassungsbehörden



Maßnahmen der Zulassungsbehörden

Rechtsfolgen

- Ist der Betrieb eines Fahrzeuges beschränkt oder untersagt, hat der Halter oder Eigentümer das Fahrzeug unverzüglich außer Betrieb setzen zu lassen oder der Zulassungsbehörde nachzuweisen, dass die Gründe für die Beschränkung oder Untersagung des Betriebs nicht oder nicht mehr vorliegen.

§ 5 II Satz 1 FZV

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

Rechtsfolgen

- Die Zulassungsbehörde kann das Fahrzeug ihrerseits auf der Grundlage des § 5 I FZV nicht (!) außer Betrieb zu setzen, wenn der Halter seiner Pflicht aus § 5 II FZV nicht nachkommt.
- In diesem Fall muss die zwangsweise Außerbetriebsetzung nach allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht vorgenommen werden:
 - Androhung
 - Festsetzung
 - Durchführung

§ 5 II Satz 1 FZV

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

Rechtsfolgen

- Befindet sich an einem Fahrzeug [...] keine gültige Prüfplakette, so kann die Zulassungsbehörde für die Zeit bis zur Anbringung der Prüfplakette den Betrieb des Fahrzeugs untersagen oder beschränken.

§ 29 VII Satz 4 StVZO

- § 29 VII Satz 4 StVZO ist gegenüber § 5 I FZV speziell.

Derpa in:
Hentschel/König
Rn. 29 zu § 29 StVZO

Maßnahmen der Zulassungsbehörden

Literatur

- ***Dauer***, Untersagung des Betriebs eines Fahrzeugs, in: DAR 2011, 660
- ***Rebler***, Die Betriebsuntersagung nach FZV und StVZO, in: VD 2012, 111



HSPVNRW

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

EPHK a.D. Bernd Huppertz